

Hinweise zum Antrag auf Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch
- Amtsgericht Meißen -

Das Grundbuchamt erteilt auf Antrag Abschriften bzw. Ausdrucke aus dem Grundbuch und der Grundakte. Um eine Abschrift aus dem Grundbuch zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes Interesse haben. In Zweifelsfällen wird das Grundbuchamt von Ihnen die Glaubhaftmachung oder den Nachweis Ihres berechtigten Interesses verlangen.

Antrag

Der Antrag kann formlos oder unter Verwendung des hier zur Verfügung gestellten Formulars bei dem Amtsgericht Meißen gestellt werden.

Grundbuchauszüge können entweder

- persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses
- schriftlich oder
- per Fax

(nicht jedoch per E-Mail) beantragt werden.

Die Erstellung und Übersendung von Grundbuchauszügen kann grundsätzlich **nicht aufgrund eines telefonischen Antrages** erfolgen, da das Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 12 (GBO) in diesem Fall für das Grundbuchamt nicht nachprüfbar wäre.

Sie werden daher gebeten, uns Ihren Antrag vorzugsweise schriftlich oder per Fax zukommen zu lassen. Sie können die Unterlagen während der Sprechzeiten auch persönlich beim Gericht abgeben oder direkt in den Briefkasten des Gerichts einwerfen, der aktuell mehrmals täglich geleert wird. Der Antrag ist folgende Adresse zu richten:

Amtsgericht Meißen
– Grundbuchamt –
Neumarkt 19
01662 Meißen
Fax: (+49) 03521- 4702 700

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (nur bei persönlicher Vorsprache im Amtsgericht)
- wenn Sie nicht der Eigentümer sind: Unterlagen, aus denen sich das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme ergibt (zum Beispiel eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers)

Kosten (Gebühren)

- unbeglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch oder Ausdruck aus maschinell geführtem Grundbuch: EUR 10,00
- beglaubigte Abschrift aus dem Grundbuch oder amtlicher Ausdruck aus maschinell geführtem Grundbuch: EUR 20,00

Über die anfallenden Gebühren erhalten Sie eine Rechnung der Landesjustizkasse Chemnitz. Es wird gebeten, kein Bargeld oder Schecks an das Grundbuchamt zu übersenden.

Besonderer Hinweis:

Vermeint werden auf diversen Internetseiten kostenpflichtige Dienste angeboten, um Eigentümern Grundbuchausdrucke zu verschaffen. Mit diesen Dienstleistungsanbietern hat das Grundbuchamt nichts zu tun. Sie können Ihren Grundbuchausdruck unter Darlegung des berechtigten Interesses jederzeit direkt beim Grundbuchamt anfordern.